



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen,
Personal und Recht
GZ: (GB 1) 10.2

Datum: 05. NOV. 2017

Beschlusskontrolle zu A0772/13 (Sitzungsnummer: SR/065/2014)
Einführung der Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet Dresdens
und A0116/15 (Sitzungsnummer: SR/019/2015)
Ortschaftsverfassung für das gesamte Stadtgebiet umsetzen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Beschlüssen wird folgender aktueller Stand berichtet:

A0772/13

1. „Die Ortschaftsverfassung (Sächsische Gemeindeordnung, Viertes Abschnitt) wird 2014 im gesamten Stadtgebiet eingeführt. Das Stadtgebiet wird dazu in Ortschaften gegliedert.
2. Die bestehenden Ortschaftsräte werden – ggf. in geringfügig angepasster regionaler Struktur – unbefristet weitergeführt.
3. Die Verwaltung unterbreitet dem Stadtrat bis Februar 2014 einen Organisationsvorschlag und einen Zeitplan zur Einführung der Ortschaftsverfassung.
4. Die Hauptsatzung wird entsprechend neu gefasst.“

A0116/15

1. „Im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Konzeptentwicklung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe voranzutreiben, die unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Fachämter, Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleitern sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern an der Umsetzung der Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden arbeitet und dem Stadtrat bis zum 30. September 2015 einen (Zwischen-)Bericht vorzulegen, der insbesondere Vorschläge für folgende Punkte enthält:

a.) Ein konkreter Aufgabenkatalog für die jeweiligen Ortschaften, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Ziffern des § 67 Abs. 1 SächsGemO beziehungsweise „Negativ-Katalog“ von Aufgaben, die eine alleinige Betroffenheit von Ortschaften ausschließen bzw. eine Abgrenzung bedingen, insbesondere

- (1) Verzeichnis von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO),
- (2) Verzeichnis von Straßen, (Fuß- und Rad-)Wegen und Plätzen sowie öffentlicher Park- und Grünanlagen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SächsGemO,
- (3) Verzeichnis von Verbänden und örtlichen Vereinen im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO,
- (4) Liste der örtlichen Veranstaltungen und Partnerschaften im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SächsGemO.

b.) Ein konkreter Katalog weiterer Aufgaben, die gem. § 67 Abs. 2 SächsGemO zur Aufgabenerledigung durch Ortschaften geeignet sind beziehungsweise aus welchen rechtlichen oder sachlichen (ausgenommen finanziellen) Gründen eine Übertragung auf Ortschaften nur beschränkt oder überhaupt nicht möglich ist, dabei sind insbesondere folgende Aufgaben zu berücksichtigen:

- (1) Herstellung und Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit,
- (2) Projekte gemäß der Fachförderrichtlinie der Ortsämter,
- (3) Straßenbenennungen,
- (4) (Mit-)Gestaltung von Plätzen, die in der Ortschaft gelegen sind, auch wenn sie überörtliche Bedeutung haben,
- (5) Koordinierung Versorgung im Katastrophenfall,
- (6) Baumersatzpflanzungen (Ort, Art und Weise),
- (7) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken/öffentlichen Einrichtungen,
- (8) Bürgerbeteiligungsverfahren (formell und informell).

2. Ein nachvollziehbares Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Finanzmittel für Ortschaften zu entwickeln, welches den Ortschaften zur Erledigung der jeweils in Ziffer 1 dieses Antrags konkretisierten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden muss. Insbesondere sind hierbei nach Aufgabenart und -anfall differenzierte Ansätze (Globalbudget für „Pfleger des Ortsbildes“, Zuweisungen für Veranstaltungen nach Einwohnerzahl und Fläche, Zuschüsse für Investitionen u. a.), sowie Einsparpotenziale für Fachämter und Deckungsvorschläge zu prüfen.
3. Richtlinien zu entwickeln, um den Ortschaften gem. § 34 Abs. 2 der Hauptsatzung weitere Mittel zuzuweisen, über deren Verwendung in der Ortschaft entschieden werden kann.

4. Den angemessenen Finanzbedarf der Ortschaften aufgabenkonkret sowie eine Verwaltungsstellenstruktur zur Erledigung der Aufgaben zu entwickeln.

Dem Stadtrat ist über Verfahren und Ergebnisse zu Ziffer 2, 3 und 4 bis zum 30. November 2015 zu berichten.“

Zur Umsetzung des Beschlusses A0722/13 wurde umgehend eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe gebildet. Im Rahmen der Arbeitsgruppentätigkeit wurden Schnittstellen und Aufgabenabgrenzungen zu den Ortschaften bei Einführung der Ortschaftsverfassung ausgearbeitet. Im Schwerpunkt wurden die Aufgabenübertragung nach Gemeindeordnung, Fragen der Finanzierung und Fragen der territorialen Gliederung betrachtet. Am 25. Januar 2016 erfolgte im Ausschuss Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) eine ausführliche Berichterstattung zum Stand der Umsetzung sowie am 3. Juni 2016 eine schriftliche Berichterstattung mit konkreten Vorschlägen für eine neue territoriale Struktur sowie umfangreiche Informationen zu noch offenen Punkten. Von Januar bis September 2017 tagte die fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe unter Leitung des Ersten Bürgermeisters Herrn Sittel. Die Protokolle der Sitzungen liegen den Fraktionen sowie den Ortschaftsräten vor.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ortschaftsverfassung im gesamten Stadtgebiet rechtskonform eingeführt werden kann. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 18. Januar 2017 ist die in § 31 Abs. 1 der Hauptsatzung erfolgte Einführung der Ortschaftsverfassung rechtswidrig. Über das gegen diese Entscheidung eingelegte Rechtsmittel ist noch nicht entschieden. Allerdings hat die Landesdirektion in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Oberverwaltungsgericht ausdrücklich auf die Ansicht hingewiesen, dass die Einführung der Ortschaftsverfassung im gesamten Gebiet einer (kreisfreien) Stadt rechtlich unzulässig ist.

Der aktuelle Entwurf der Regierungskoalition zur Änderung der SächsGemO sieht die Möglichkeit der Einführung der Ortschaftsverfassung ebenfalls nicht vor. In der letzten Sitzung der AG Ortschaftsverfassung wurden die Fraktionen daher gebeten, bis zum 13. Oktober 2017 eine Rückmeldung zu geben, ob sie dennoch an den oben genannten Beschlüssen festhalten werden. Die Vertreter der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen äußerten bereits in der oben genannten AG-Sitzung, dass sie nicht an dem Beschluss festhalten werden. Die CDU-Fraktion teilte im Nachgang zur AG-Sitzung mit, dass sie sich nicht an den Mehrheitsbeschluss des Stadtrates zur Einführung der Ortschaftsverfassung gebunden sieht. Die Rückmeldungen der übrigen Fraktionen stehen noch aus.

Die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Fraktionen soll insbesondere mit der Zielsetzung fortgesetzt werden, in einem möglichst breiten Konsens des Stadtrates die in dem Entwurf der Regierungskoalition vorgesehenen zusätzlichen und erweiterten Möglichkeiten von Beteiligung und Entscheidung auf lokaler Ebene in Dresden zu nutzen, sobald dieser Entwurf oder eine entsprechende Regelung vom Landesgesetzgeber beschlossen werden sollte.

Nächste Beschlusskontrolle: 15. April 2018.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Lames
Beigeordneter für Finanzen, Personal und Recht

Kennntnisnahme: 
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister